

Johannes Kepler Universität Linz

Anhang 1 zur 4. Ergänzung der Mindestsatzung

Betriebs- und Benutzungsordnung des Zentralen Informatikdienstes (ZID)

(gemäß § 77 Abs. 3 UOG 1993, BGBl. 805/1993)

▫ 1 Aufgaben

- (1) Der Zentrale Informatikdienst ist eine Dienstleistungseinrichtung gemäß § 75 UOG 1993. Er hat die Johannes Kepler Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 UOG 1993 bestmöglich zu unterstützen. Seine Aufgaben sind im § 77 UOG 1993, in der Satzung der Universität, sowie in der jeweils aktuellen Fassung der Informatik-Leitlinie des ZID festgelegt.
Dazu gehört insbesondere die Schaffung und Sicherstellung einer leistungsfähigen zentralen Netzwerk-, Telekommunikations- und Rechnerinfrastruktur für die Informations- und Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Universitätsleitung, sowie aller sonstigen universitären Einrichtungen.

▫ 2 Einrichtungen und Dienstleistungen

- (1) Der ZID beschafft, betreibt, verwaltet und finanziert die zentrale Netzwerkinfrastruktur bis zur Netzwerkdose. Er betreibt weiters die zentralen Netzwerkdienste und stellt die Anbindung an nationale und internationale Netzwerke sicher.
- (2) Der ZID berät die Institute und sonstigen Universitätseinrichtungen in Hinblick auf die Gestaltung dezentraler Netzwerkkomponenten, um den störungsfreien Betrieb des Gesamtsystems sicherzustellen.
- (3) Der ZID stellt den Instituten und sonstigen Universitätseinrichtungen eine Möglichkeit zur zentralen Datensicherung zur Verfügung.
- (4) Der ZID stellt weiters Rechnerleistung über die Netzwerke bzw. in definierten Räumen Informatik-Endeinrichtungen für Benutzer zur Verfügung.
- (5) Zum Betrieb zählen Bedienung, Überwachung und Optimierung des Betriebsablaufs, Sicherung der Betriebsbereitschaft der Einrichtungen, die Obsorge für die Wartung und Instandhaltung, die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel und die Schulung der Mitarbeiter des ZID.
- (6) Der ZID kann einem Benutzer Informatik-Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend zur Verwaltung übertragen. Diese Übertragung bedarf der Schriftform und hat die genaue Gerätebezeichnung, den Aufstellungsort, den Namen des verantwortlichen Benutzers und die Dauer der Überlassung zu enthalten.
- (7) Der ZID kann Informatik-Einrichtungen von Benutzern auf deren Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Verwaltung übernehmen. Die Voraussetzung für die Verwaltungsübernahme ist die Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben des ZID. Diese Übernahme bedarf der Schriftform und hat die genaue Gerätebezeichnung, den Aufstellungsort, den Umfang der Betreuung und die Dauer der Übernahme zu enthalten.
- (8) Der genaue Umfang sowie die Bedingungen der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen werden auf Vorschlag des Leiters des ZID und der Befürwortung des ZID-Beirats vom Rektor festgelegt und im Mitteilungsblatt verlautbart. Zu den Bedingungen der Inanspruchnahme gehört insbesondere, ob dafür eine besondere Benutzungsbewilligung nötig ist oder nicht.

▫ 3 Benutzerkreis

- (1) Institute und sonstige Universitätseinrichtungen auf dem Campus der Universität haben Anspruch auf einen Anschluß an das universitäre Netzwerk durch Bereitstellung einer entsprechenden Zahl von Netzwerkdozen, soweit nicht die Satzung anderes festlegt.
- (2) Universitätsangehörige gemäß § 19 UOG 93 haben Anspruch auf Erteilung einer Benutzungsbewilligung, sofern sie die allenfalls dafür erforderlichen Voraussetzungen bzw. Fachkenntnisse nachweisen können.
- (3) Nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität sowie der getroffenen Vereinbarungen kann auch Angehörigen anderer Universitäten, Ministerien oder der Akademie der Wissenschaften sowie deren Unterorganisationen eine Benutzungsbewilligung erteilt werden.
- (4) Universitätseinrichtungen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit, sowie Universitätsangehörige im Rahmen des § 20, Abs. 6, UOG 93, können nach Maßgabe der vom Rektor angebotenen Möglichkeiten Informatik-Einrichtungen und Dienste des ZID in Anspruch nehmen.

▫ 4 Benutzungsbewilligungen

- (1) Sofern die Verordnung gemäß § 2, Abs. 8 dies festlegt, ist die Nutzung an die Erteilung einer besonderen Benutzungsbewilligung gebunden. Diese wird auf Antrag befristet vergeben. Ressourcenbedarf in einem besonders quantitativen oder qualitativen Ausmaß ist zu begründen.
- (2) Die Benutzungsbewilligung endet mit
 - Ablauf der Frist
 - Beendigung des Projekts, das der Erteilung zugrunde lag
 - Verlust der Zugehörigkeit zum berechtigten Benutzerkreis
 - Abmeldung
 - Entzug
 - Nichtnutzung über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten.
- (3) Bei Beendigung ist der ZID berechtigt, alle vom Benutzer gegebenenfalls gespeicherten Daten zu löschen. Mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Löschung ist der Benutzer davon zu benachrichtigen. Die Verständigung kann auf jedem möglichen Weg, auch per E-Mail, erfolgen. Auf diese Regelung ist bei Erteilung der Bewilligung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Benutzungsbewilligung kann eingeschränkt, verweigert oder vom Nachweis spezieller Fachkenntnisse abhängig gemacht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

▫ 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Alle Einrichtungen bzw. Personen aus dem berechtigten Benutzerkreis haben das Recht, für ihre universitären Aufgaben die allgemein angebotenen Einrichtungen und Dienste zu den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen zu nutzen.

- (2) Die betreffende Organisationseinheit ist für Finanzierung, Installation und Betreuung aller Komponenten nach der Netzwerkdose grundsätzlich selbst verantwortlich, hat dabei aber die technischen Spezifikationen des ZID zu beachten. Jede Installation, die die universitäre Netzwerk-Infrastruktur stören könnte, bedarf der Abstimmung mit dem ZID.
- (3) Die Öffnung des Netzwerkzuganges für andere als die in ' 3 genannten Benutzer ("Dritte") ist nicht gestattet. Eine Nutzung des Netzwerks durch Dritte liegt im allgemeinen dann vor, wenn diese über die vom ZID bereitgestellten Informatik-Einrichtungen nationale und internationale Netzwerke und Netzwerkdienste erreichen bzw. wenn auf Informatik-Einrichtungen der Universität Informationsdienste für Dritte betrieben werden.
- (4) Personen aus dem berechtigten Benutzerkreis haben außerdem das Recht, eine besondere Benutzungsbewilligung erteilt zu bekommen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der nach ' 2, Abs. 8 erlassenen Verordnung erfüllen.
- (5) Die Pflicht zur Einhaltung dieser Benutzerordnung besteht unabhängig, ob eine besondere Benutzungsbewilligung erteilt wurde, für jeden, der Einrichtungen oder Dienste gemäß ' 2 in Anspruch nimmt. Jeder ist nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln für sein Handeln verantwortlich. Auf die gesetzlichen Verpflichtungen wegen unerlaubter Vervielfältigung von Programmen und Datenbanken nach dem Urheberrecht, sowie den Schutz personenbezogener Daten nach dem Datenschutzgesetz wird besonders hingewiesen.
- (6) Der Benutzer erklärt sich bereit, den ZID und Organisationen, die mit dem ZID zusammenarbeiten, bei der Untersuchung von unzulässigen Verwendungen oder Beschädigungen von Informatik-Einrichtungen des ZID zu unterstützen.

' 6 Zutritt

- (1) Zutritt zur Sicherheitszone (z.B. Rechnerräume, Datenarchiv) des ZID haben das Personal des ZID und das vom ZID autorisierte Wartungspersonal. Andere Personen haben nur in Begleitung von Bediensteten des ZID mit Genehmigung des Leiters Zutritt.
- (2) Die Benutzer haben Zugang zu den vom ZID betriebenen Benutzerräumen (PC-Labors, etc.) .

' 7 Zuteilung von Informatik-Ressourcen

- (1) Der ZID ist bemüht, die zur Abdeckung sämtlicher Benutzererfordernisse notwendigen Informatik-Ressourcen aufgrund von Prognosen und Kapazitätsvoranmeldungen durch langfristige Planung und Kapazitätsbeschaffung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der ZID teilt Informatik-Ressourcen durch die Festlegung von Maximalwerten in bezug auf mögliche Engpässe der Informatik-Systeme (wie z.B. CPU Auslastung, Massenspeicher, Bandbreite bei Netzwerkanschlüssen) zu. Reicht die verfügbare Kapazität nicht aus oder treten störungsbedingte Ressourcenengpässe auf, so hat der ZID die gesetzlich vorgeschriebenen termingebundenen Arbeiten vorrangig zu unterstützen.

§ 8 Kommunikation mit den Benutzern

- (1) Der ZID hat die Benutzer regelmäßig und in geeigneter Form zu informieren.
- (2) Öffnungs- und Betriebszeiten sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Abweichungen vom Normalbetrieb (wie z.B. Abschaltungen, Umstellungen) sind den Benutzern in geeigneter Form möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (4) Zum Zwecke einer effizienten Kommunikation und Kooperation mit den Universitätseinrichtungen geben diese dem ZID bei Bedarf einen EDV- und/oder Netzwerk-Verantwortlichen bekannt.

¶ 9 Verrechnung von Leistungen

- (1) Die Informatik-Einrichtungen und Betriebsmittel werden vom ZID nach Maßgabe der vom Rektor bewilligten Budgetmittel zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die in ¶ 3, Abs. 1 und 2 genannten Benutzer besteht im allgemeinen keine Zahlungsverpflichtung. Der ZID kann jedoch für bestimmte Dienstleistungen ein kostendeckendes Entgelt verrechnen. Die Höhe der Kostenersätze ist in der Verordnung gemäß ¶ 2, Abs. 8 bekannt zu machen. Die Verrechnung erfolgt innerbetrieblich auf die jeweiligen Kostenstellen des ZID.
- (3) Werden Informatik-Einrichtungen und Dienste des ZID von Benutzern gemäß ¶ 3, Abs. 3 ff. beansprucht, sind dafür Kostenersätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der Johannes Kepler Universität Linz einzufordern.

¶ 10 Datensicherung und Datenschutz

- (1) Die Verantwortung für die Datensicherung, insbesondere die Sicherung von Benutzerprogrammen und Benutzerdaten gegen Verlust bzw. Zerstörung bei der Verarbeitung oder Speicherung von Daten, obliegt dem Benutzer der Informatik-Einrichtungen.
- (2) Der ZID führt in periodischen Abständen Datensicherungsläufe der auf seinen zentralen Datenspeichern gespeicherten Daten durch. Diese Form der Datensicherung beinhaltet, daß nach aufgetretenen Fehlern die Dateien von den Sicherungsbeständen rekonstruiert werden können. Darüber hinausgehende Sicherungen und Archivierungen sind vom Benutzer selbst in eigener Verantwortung durchzuführen. Eine Information über die Frequenz der Sicherung und Dauer der Aufbewahrung dieser Sicherheitsbestände an die Benutzer erfolgt in geeigneter Form.
- (3) Für Projekte, die eine erhöhte Datensicherheit erfordern, kann der Auftraggeber mit dem ZID besondere Regelungen zur Datensicherung vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Datensicherung und Archivierung zentraler Datenbanken der Zentralen Verwaltung und anderer Dienstleistungseinrichtungen.
- (4) Für die Benutzung der Dienstleistung der zentralen Datensicherung wird die Verteilung der Verantwortung zwischen ZID und Benutzer für dafür notwendige Maßnahmen in der entsprechenden Verordnung gemäß ¶ 2, Abs. 8 geregelt.

▫ 11 Zuwiderhandeln

- (1) Benutzern, die die zugeteilten Ressourcen für andere als die in der Benutzungsanmeldung beschriebenen Aufgaben verwenden, oder die eine projektfremde Verwendung verursachen, oder die die Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. die gem. § 2, Abs.8 erlassenen ergänzenden Richtlinien und Benutzungsregelungen verletzen, kann unbeschadet dienst- und strafrechtlicher Konsequenzen die Benutzungsbewilligung durch den Leiter des ZID entzogen werden. Dies kann auch dann erfolgen, wenn Informatik-Ressourcen in einer den Gesamtbetrieb störenden Weise in Anspruch genommen werden bzw. Betriebsmittel nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verwendet werden.
- (2) Bei einem Verstoß gegen diese Benutzerordnung ist der Ausschluß von der Benutzung aller oder bestimmter Einrichtungen und Dienste auszusprechen. Der Umfang des Ausschlusses ist abhängig von der Art des Verstoßes und so zu wählen, dass damit ein weiterer derartiger Verstoß nicht mehr möglich ist. Die Dauer ist zwischen 2 Wochen und 1 Semester, je nach Schwere des Verstoßes, festzulegen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Beschränkung, Verweigerung oder Entziehung der Benutzungsbewilligung entscheidet der Rektor in erster Instanz, in letzter Instanz der Senat.

▫ 12 Inkrafttreten

Die Betriebs- und Benutzungsordnung des ZID wurde vom Senat in seiner 36. Sitzung vom 22. Juni 1999, TOP 10 beschlossen und gemäß § 7 Abs. 3, UOG 93 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ 24.003/3-I/A/4/99 vom 22. September 1999 genehmigt. Sie wird im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz, gemäß § 9 Abs. 7, UOG 93 am 6. Oktober 1999 kundgemacht und tritt mit dem darauffolgenden Tag in Kraft.